Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
vom 3. Februar 2022
in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der Stiftung N.

gegen

den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. November 2017
- 13 W 127/15 Lw -

Aktenzeichen: 1 VB 85/17

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Schlagwörter: teilweise erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen landwirtschaftsgerichtliche Entscheidung, Zulassung der Rechtsbeschwerde, Recht auf den gesetzlichen Richter, grundstücksverkehrsrechtliche Genehmigung, Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des Privatrechts, inländische juristische Person

L e i t s ä t z e :

1. Die Grundrechtsfähigkeit richtet sich auch für die Grundrechte der Landesverfassung nach Art. 19 Abs. 3 GG, da die Verweisung auf die Grundrechte des Grundgesetzes in Art. 2 Abs. 1 LV auch diese Regelung erfasst und dadurch in Landesverfassungsrecht transferiert.

2. Das Merkmal der „inländischen“ juristischen Person aus Art. 19 Abs. 3 GG erfasst auch nach seiner Übernahme in Landesrecht alle Organisationen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.